

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart

oder

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Außenstelle Freiburg Bissierstraße 7 79114 Freiburg

Informationen zur Durchführung von theoretischen Luftfahrerprüfungen

I. Für den Erwerb einer Lizenz finden <u>der aktuelle DaeC PPL-Fragenkatalog</u> sowie die Regelungen der VO(EU) Nr. 1178/2011, der VO(EU) 2018/1976 und VO(EU) 2018/395 Anwendung.

II.

Die theoretische Prüfung gliedert sich in folgende Fächer (Anzahl Fragen/Zeiten) auf:

| - | Luftrecht und ATC Verfahren | 20 Fragen | 40 Minuten |
|---|--------------------------------|------------|------------|
| - | Menschliches Leistungsvermögen | 12 Fragen | 24 Minuten |
| - | Meteorologie | 20 Fragen | 40 Minuten |
| - | Kommunikation | 12 Fragen | 24 Minuten |
| - | Grundlagen des Fliegens | 12 Fragen | 24 Minuten |
| - | Betriebliche Verfahren | 12 Fragen | 24 Minuten |
| - | Flugleistung und Flugplanung | 12 Fragen | 24 Minuten |
| - | Allgemeine Luftfahrzeugkunde | 12 Fragen | 24 Minuten |
| - | Navigation | 20 Fragen | 60 Minuten |
| | Gesamt | 132 Fragen | 4 h 44 min |

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Hilfsmittel (AMC1 ARA.FCL.300) verwendet werden dürfen:

Taschenrechner (nicht programmierbar, <u>ohne</u> Navigationsprogramme), Aviat, Dreieck, Zirkel und Lineal. Für Notizen und Hilfsrechnungen darf nur unbedrucktes Papier verwendet werden.

IV. Flugfunkzeugnis mit Bescheinigung der Luftfahrtbehörde des Landes

Die Theorieprüfung zum Erwerb eines Luftfahrerscheines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, der VO(EU) 2018/1976 und VO(EU) 2018/395 wird von der Bundesnetzagentur anerkannt, wenn diese in allen Teilen bestanden wurde. Der noch zu prüfende praktische Teil (Fertigkeiten) der Prüfung zum Erwerb von Flugfunkzeugnissen kann bei der Bundesnetzagentur erfolgen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Luftfahrtbehörde des Landes beizulegen, mit der die theoretischen Prüfungsleistungen attestiert werden.

Die Anmeldung zur Prüfung ist an einen der Standorte der Bundesnetzagentur für Flugfunkzeugnisse zu richten. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur dann, wenn die vollständigen Anmeldeunterlagen und die Gebühren eingegangen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die die praktische Flugfunkprüfung nicht bestehen, können sich solange erneut zur Prüfung anmelden, wie die o.g. Bescheinigung gültig ist.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Funkzeugnisse/Flugfunk/flugfunk-node.html